Entgeltordnung der städtischen Sing- und Musikschule Marktredwitz

Vom 28.05.2003 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.2003; Stadtratsbeschluss vom 27.05.2003, Beschl. Nrn. 47 und 48), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2009, Beschl. Nr. 15 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 3 vom 31.03.2009), in der vom 01.09.2009 an gültigen Fassung

§ 1 Entgelterhebung

Für die Teilnahme am Unterricht der städtischen Sing- und Musikschule werden Entgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Teilnehmer am Unterricht bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltmaßstab

Die Höhe des Benutzerentgelts richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht) sowie nach der Unterrichtszeit.

Stand 31.10.2013 Seite: 1

§ 4 Unterrichtsentgelte

(1) Entgelte werden wie folgt erhoben:

	Art der Ausbildung	Unterrichts- dauer Minuten	Entgelte pro Monat €	Entgelte pro Lehrgangsjahr €
1.	Klassenunterricht			
	Musikgarten			
	- Schüler bis 3 Jahre	30	17	204
	- Schüler 3 bis 4 Jahre	45	17	204
	Musikalische Früherziehung *	60	17	204
	Musikalische Grundausbildung/Klangwurm * * Bei weniger als 7 Schülern beträgt die Unterrichtsdauer 45 Minuten	60	17	204
2.	Gruppen-Instrumentalunterricht			
	Zwei Schüler	45	39	468
	Drei Schüler	45	28	336
	Vier bis sechs Schüler	45	20	240
3.	Einzel-Instrumentalunterricht			
	Vollstunde	45	79	948
	Kurzstunde	30	54	648
4.	Singklasse und Ensembleunterricht			
	Für Schüler, die ein Hauptfach	45	6	72
	belegen oder belegt haben			
	Andere Teilnehmer	45	17	204
5.	<u>Tanzunterricht</u>			
	Tänzerische Früherziehung	45	20	240
	Ballet	60	25	300
6.	Bläserklasse	2 x 45	40	480

⁽²⁾ Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Marktredwitz haben oder die mindestens 18 Jahre alt sind und ein eigenes Einkommen haben, werden die Entgelte gesondert festgelegt.

Seite: 2 Stand: 31.10.2013

⁽³⁾ Das Entgelt für besondere Angebote der Sing- und Musikschule (z. B. mehrere Wochenstunden, Doppelstunden, Unterricht zu Hause) wird jeweils im Einzelfall gesondert vereinbart.

(4) Bei Austritt eines Schülers während des Lehrgangsjahres mit Zustimmung der Stadt Marktredwitz wird das Entgelt nur bis zum Ablauf des nächsten Monats erhoben. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Stadt Marktredwitz, so ist das Entgelt bis zum Ende des Lehrgangsjahres zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Lehrgangsjahr. Das Lehrgangsjahr beginnt am 01.09. des Jahres.
 - (2) Das Entgelt ist wahlweise fällig
- in 12 Monatsraten jeweils am 1. eines jeden Monats
- als Jahresentgelt am Beginn des Lehrgangsjahres.
- (3) Für Schüler, die während des Lehrgangsjahres aufgenommen werden, ist die 1. Rate am Tag der Aufnahme fällig.

§ 6 Ermäßigung

(1) Eine Ermäßigung des Unterrichtsentgelts wird auf Antrag gewährt als

a)	Familien-Ermäßigung	(Abs. 2)
b)	Mehrfächer-Ermäßigung	(Abs. 3)
c)	Ermäßigung für besondere Begabte	(Abs. 4)
d)	Sozial-Ermäßigung	(Abs. 6)
e)	Ermäßigung für Mangelinstrumente	(Abs. 7)

(2) Werden mehrere Kinder bis zu 18 Jahren ohne eigenes Einkommen einer Familie unterrichtet, so wird folgende Ermäßigung gewährt:

a) 2. Kind	25 %
b) 3. Kind	50 %
c) 4. Kind	75 %
d) ab 5. Kind	100 %

Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.

(3) Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren entgeltpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

Stand 31.10.2013 Seite: 3

Für das

a)	2. entgeltpflichtige Fach	20 %
b)	3. entgeltpflichtige Fach	10 %

- (4) Bei besonderen musikalischen Leistungen eines Schülers, die im Unterricht und bei der Mitwirkung in Ensembles nachgewiesen werden, kann eine Entgeltermäßigung bis zu 50 % gewährt werden.
- (5) Die Ermäßigungen nach den Abs. 2 und 3 werden nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
 - (6) Auf Antrag kann das Entgelt aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Wird Unterricht in einem sog. Mangelinstrument belegt, kann eine Entgeltermäßigung bis zu 50 % gewährt werden. Die Entscheidung, welche Instrumente zu den Mangelinstrumenten zählen, trifft die Leitung der städtischen Sing- und Musikschule.

§ 7 Befreiung von der Entgeltpflicht

- (1) Unterricht, der durch ein Verschulden des Schülers ausgefallen ist, wird nicht nachgegeben. Außer im Fall der Absätze 2 und 3 erfolgt auch keine Entgelterstattung.
- (2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt mindestens vier Wochen lang am Unterricht nicht teilnehmen, so wird er auf Antrag für diesen Zeitraum von der Entgeltzahlung befreit, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.
- (3) Fällt durch Krankheit, Kur, Erholungsaufenthalt, Fortbildung oder anderer dienstlicher Verpflichtungen von Lehrkräften der Unterricht mindestens 4 Wochen aus, so sind auf Antrag die entsprechenden Entgelte für diesen Zeitraum spätestens zum Lehrgangsende zurückzuerstatten, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.

§ 8 Mietentgelte für Leihinstrumente

- (1) Die städtische Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler ausleihen. Die Ausleihdauer soll ein Jahr in der Regel nicht übersteigen.
 - (2) Das Mietentgelt für Leihinstrumente beträgt 10,-- € pro Monat.
 - (3) Die laufenden Unterhaltskosten sind vom Schüler zu tragen.
 - (4) Für Verlust oder Beschädigung haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter.

Seite: 4 Stand: 31.10.2013

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft*.

Stand 31.10.2013 Seite: 5

^{*} Die Regelung bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung vom 28.05.2003 (ABI. Stadt MAK, Nr. 6 vom 30.06.2003). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften bzw. -beschlüssen.

Erhebung von Entgelten für die Teilnahme von Schülern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Marktredwitz haben und von Erwachsenen ab 18 Jahren mit eigenem Einkommen am Unterricht der städt. Sing- und Musikschule

1. Die Entgelte werden wie folgt erhoben:

	Art der Ausbildung	Unterrichts- dauer Minuten	Entgelte pro Monat €	Entgelte pro Lehrgangsjahr €
1.	Klassenunterricht			
	Musikgarten			
	- Schüler bis 3 Jahre	30	23	276
	- Schüler 3 bis 4 Jahre	45	23	276
	Musikalische Früherziehung *	60	23	276
	Musikalische Grundausbildung/Klangwurm * * Bei weniger als 7 Schülern beträgt die Unterrichtsdauer 45 Minuten	60	23	276
2.	Gruppen-Instrumentalunterricht			
	Zwei Schüler	45	65	780
	Drei Schüler	45	44	528
	Vier bis sechs Schüler	45	33	396
3.	Einzel-Instrumentalunterricht			
	Vollstunde	45	129	1548
	Kurzstunde	30	88	1056
4.	Singklassen und Ensembleunterricht			
	Für Schüler, die ein Hauptfach	45	9	108
	belegen oder belegt haben			
	Andere Teilnehmer	45	23	276
5.	Tanzunterricht			
	Tänzerische Früherziehung	45	30	360
	Ballett	60	35	420

2. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung der städt. Sing- und Musikschule.

Seite: 6 Stand: 31.10.2013